

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur CO₂ – und Energieeinsparung

vom 3. Dezember 1998, geändert am 19. Dezember 2000 und zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 23. Februar 2006 erneuert am 14.3.2019

Zuwendungszweck:

Die Gemeinde Mönshheim hat sich im Jahr 2016 mit dem Beschluss des Klimaschutzkonzeptes zu den Klimaschutzzielen des Landes Baden-Württemberg bekannt. Der Gemeinderat der Gemeinde Mönshheim möchte mit dem nachfolgenden Beschluss den Bürgerinnen und Bürgern für folgende Energieeinsparmaßnahmen Zuschüsse gewähren. Das Förderprogramm soll einen Anstoß und Anerkennung der eigenen Bemühungen für umweltschonende Maßnahmen sein.

I. Allgemeines; Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden nur Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Mönshheim.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
3. Die Förderung der Gemeinde Mönshheim ist mit anderen staatlichen Förderungen kombinierbar.
4. Antragsberechtigt sind die Eigentümer sowie die Wohnungsinhaber (Mieter oder Pächter).
5. Gleichartige Anlagen werden nur einmal gefördert.
6. Die Förderung muss **vor** Beginn der Maßnahme (Auftragserteilung) beantragt werden. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2019 und der Bekanntmachung dieser Richtlinien im Amtsblatt der Gemeinde Mönshheim begonnen wurden.

II. Antragstellung

1. Für die Antragstellung ist das von der Gemeinde Mönshheim zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
2. Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeinde Mönshheim einzureichen.
3. Es gilt das Eingangsdatum der Antragstellung.

III. Bewilligungsbescheid

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, in welcher Höhe ein prozentualer oder pauschaler Zuschuss bewilligt werden kann. Im Bewilligungsbescheid wird eine Frist festgesetzt, bis zu der der Zuschuss abgerufen werden muss. Diese Frist beträgt mindestens 6 Monate.

IV. Fördergegenstände und Höhe der Förderung

	Gegenstand der Förderung	Höhe der Förderung	weitere Bestimmungen	Ende der Förderung (Antragsfrist)
1.	Austausch herkömmlicher Leuchtmittel durch LED-Leuchten in Wohngebäuden	25 % der Kosten; mindestens 5 €; maximal 100 € pro Haushalt	Nur ein einmaliger Zuschussantrag möglich	31.12.2021
2.	Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe	25 % der Investitionskosten, maximal 100 € pro Haushalt	---	31.12.2022
3.	Bau von Photovoltaikanlagen	100 € pro kWp; maximal 500 €	---	kein
4.	Bau von Solarthermieanlagen für Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	100 € pro m ² Kollektorfläche; maximal 500 €	BAFA-Nachweis erforderlich	kein
5.	Biomassezentralheizung (Pellets/ Hackschnitzel/ Scheitholz)	pauschal 500 € pro Anlage und Gebäude	BAFA-Nachweis erforderlich	---
6.	Wärmepumpe	Luft-Wasser-Pumpe pauschal 250 € pro Anlage und Gebäude; Erdsondenanlage pauschal 500 € pro Anlage und Gebäude	BAFA-Nachweis erforderlich	---
7.	Stationärer Batteriespeicher	pauschal 500 € pro Anlage und Gebäude	---	---

V. Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahme sind vom Antragsteller die Originalrechnungen einzureichen. Nach deren Prüfung erfolgt die Auszahlung auf das angegebene Konto.

Die Gemeinde behält sich vor, die Umsetzung der Maßnahme vor der Auszahlung zu prüfen.

Sind die im Haushalt der Gemeinde bereitgestellten Mittel für das betreffende Jahr bereits aufgebraucht, kann sich die Auszahlung bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres verschieben.

VI. Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen die Richtlinien, bei falschen Angaben oder bei Stilllegung der Anlage vor Ablauf von 5 Jahren, wird der Bescheid aufgehoben.

Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Zahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 6 v.H. zu verzinsen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Mönsheim, den 15.03.2019

Thomas Fritsch
Bürgermeister